
Koblenz, 4. April 2024

Gemeinsamer Bericht

der CompuGroup Medical Management SE

als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

und

der Geschäftsführung der CGM LAB International GmbH

über den Abschluss und Inhalt des

Gewinnabführungsvertrags vom 4. April 2024 zwischen der

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

als Organträgerin

und der

CGM LAB International GmbH

als Organgesellschaft

Am 4. April 2024 haben

- (1) die **CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz und Geschäftsanschrift Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27430 („**Organträgerin**“)

und

- (2) die **CGM LAB International GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz und Geschäftsanschrift Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 23980 („**Organgesellschaft**“);

Organträgerin und Organgesellschaft gemeinsam nachfolgend die „**Parteien**“,

Der Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Zudem ist er im Handelsregister der Organgesellschaft einzutragen. Der Vertrag soll daher der Hauptversammlung und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zur Zustimmung vorgelegt werden.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Organträgerin erstatten die geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organträgerin, und die Geschäftsführung der Organgesellschaft im Folgenden einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz („**AktG**“), in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

Vorbemerkungen:

Die Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden vollständig (zu 100%) von der **CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz und Geschäftsanschrift Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27430, gehalten.

Zur Unterrichtung der Aktionäre beziehungsweise der Gesellschafter der Parteien erstatten die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

1. Vertragsparteien

Parteien des Vertrages sind die Organträgerin und die Organgesellschaft.

1.1 CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die Organträgerin ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27430. Persönlich haftende Gesellschafterin (*Komplementärin*) der Organträgerin ist die **CompuGroup Medical Management SE**, eine europäische Gesellschaft (*Societas Europae*) mit Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27343.

Die Organträgerin ist die faktische Konzernobergesellschaft der CGM-Konzerngruppe (**CGM**). CGM beschäftigt in 19 Ländern circa 9.200 Mitarbeiter. CGM zählt zu den führenden eHealth-Unternehmen. CGM bietet in Deutschland aber auch für die Bereiche Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Soziale Einrichtungen, Labore sowie Fach- und Rehakliniken Lösungen für effizientes und sicheres eHealth-Management. Für Apotheken stellt CGM LAUER moderne, vernetzte

Software bereit, die die Beratungsrolle des Apothekers stärken, die Patientensicherheit verbessern und gleichzeitig helfen, Zeit und Kosten einzusparen.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Organträgerin ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens. Dazu kann die Organträgerin auch selbst tätig werden. Die Organträgerin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung und zum Erwerb von sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und Vertretung sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Die Organträgerin kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der zuvor genannten Gebiete beschränken, sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

Das Grundkapital der Organträgerin beträgt Euro 53.734.576,00 (in Worten: Euro dreiundfünfzig Millionen siebenhundertvierunddreißigtausend fünfhundertsechundsiebzig). Es ist eingeteilt in 53.734.576 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien der Organträgerin sind zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard zugelassen. Die Organträgerin hat im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 54.974.526,31 erzielt.

In der Organträgerin bzw. ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin bestehen vier Gremien, die die Geschäfte der Organträgerin führen und überwachen. Hierbei handelt es sich um die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aufsichtsrat der Organträgerin und den Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem hat die Organträgerin einen gemeinsamen Ausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht. Drei der Mitglieder werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandt, die weiteren drei Mitglieder vom Aufsichtsrats der Organträgerin.

Die Organträgerin wird von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wiederum wird von ihren geschäftsführenden Direktoren vertreten. Die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin sind:

Herr Dirk-Michael Rauch;

Frau Daniela Hommel;

Herr Emanuele Mugnani;

Herr Hannes Michael Reichl;

Herr Dr. Ulrich Thomé.

Der Aufsichtsrat der Organträgerin setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen und ist paritätisch besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Vertreter der Anteilseigner

Vertreter der Arbeitnehmer

Herr Philipp von Ilberg (Vorsitzender);

Herr Stefan Weinmann (Stellvertretender Vorsitzender);

Frau Dr. Ulrike Handel;

Frau Ayfer Basal;

Herr Prof. Dr. Martin Köhrmann;

Herr Frank Betz;

Herr Reinhard Lyhs;

Frau Adelheid Hegemann;

Herr Matthias Störmer;

Herr Lars Johnke;

Frau Dr. Bettina Volkens.

Frau Julia Mole.

Der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin setzt sich aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

Herr Frank Gotthardt (Vorsitzender);

Herr Dr. Klaus Esser (Stellvertretender Vorsitzender);

Herr Prof. (apl.) Dr. med. Daniel Gotthardt;

Frau Stefanie Peters;

Herr Dirk-Michael Rauch.

Der gemeinsame Ausschuss der Organträgerin ist derzeit mit den folgenden sechs Mitgliedern besetzt:

Herr Dr. Klaus Esser (Vorsitzender);

Herr Frank Betz;

Herr Frank Gotthardt;

Frau Dr. Ulrike Handel;

Herr Philipp von Ilberg;

Herr Dirk-Michael Rauch.

1.2 CGM LAB International GmbH

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 23980.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin (d.h. die **CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz und Geschäftsanschrift Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27430).

Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Tätigkeit auf dem Gebiet Service, Entwicklung, Marketing, Handel und Dienstleistung im EDV gestützten Markt, insbesondere im Gesundheitsmarkt und hier im Bereich von Softwarelösungen für den Laborbereich, sowie das Halten von Beteiligungen an auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen. Die Gesellschaft ist international tätig.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 122.000 und ist eingeteilt in 122.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von jeweils EUR 1. Die Organgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss von EUR 16.280.165,39 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2023 eine Bilanzsumme von EUR 30.687.184,21 und ein Eigenkapital von EUR 11.625.260,40 auf.

Die Organgesellschaft wird von ihren Geschäftsführern vertreten. Diese sind:

Herr Arne Petersen;

Herr Jean-Marc Roger Houbben;

Herr Christoph Becker.

Herr Michael Schösser

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

2. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Ein Gewinnabführungsvertrag ist ein Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AktG, durch den sich eine Gesellschaft verpflichtet, „ihren ganzen Gewinn“ an ein anderes Unternehmen (die Organträgerin) abzuführen. Im Folgenden soll der Vertrag anhand seiner Bestimmungen dargestellt und erläutert werden:

2.1 Gewinnabführung – Abschnitt I. des Vertrages

Die Organgesellschaft verpflichtet sich nach Abschnitt I.1 des Vertrages, während der Vertragsdauer und erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen.

Dabei darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbetrag nicht überschreiten. Entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 S. 1 AktG besteht der Höchstbetrag aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert (i) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, (ii) um den gegebenenfalls nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie (iii) um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag,

2.2 Verlustübernahme – Abschnitt II. des Vertrages

Die Organträgerin ist zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach muss die Organträgerin jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beiträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Für die beabsichtigte Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen den Parteien ist die Regelung einer solchen Verpflichtung der Organträgerin zum Ausgleich etwaiger Verluste aufseiten der Organgesellschaft zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 S. 2, Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“)).

Die Organgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 S. 2 Var. 3 HGB) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 S. 2 Var. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin – soweit rechtlich zulässig – aufzulösen, und als Gewinn abzuführen oder – soweit gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässig – zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Wirksamwerden des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen oder -vorverträgen ist ausgeschlossen. Bei den in Abschnitt I. und II. des Vertrages getroffenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Gewinnabführungsvertrages.

2.3 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung – Abschnitt III. des Vertrages

Gemäß Ziffer III.1 wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Eintragung ins Handelsregister beim Sitz der Organgesellschaft wirksam.

Diese Regelung stellt klar, dass eine vorzeitige Unterzeichnung des Vertrages keine Wirksamkeit entfaltet, sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht ebenfalls vorliegen. Dies stellt nochmals sicher, dass bei Nichteintritt einer der notwendigen Voraussetzungen der Vertrag nicht wirksam wird.

Der Vertrag kommt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 1. Januar 2024 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag hat allerdings eine Mindestlaufzeit von fünf Kalenderjahren und kann anschließend mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Die fünfjährige Mindestlaufzeit trägt der Regelung in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG Rechnung, wonach die Organschaft nur dann Wirksamkeit entfalten kann, wenn der Gewinnabführungsvertrag auf mindestens 5 (Zeit-)Jahre abgeschlossen und auch durchgeführt wird.

Unbelassen bleibt den Parteien das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung. Der Vertrag enthält Regelbeispiele für wichtige Gründe; diese sind nicht abschließend. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei

- a) Veräußerung von sämtlichen Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger;
- b) Einbringung der Gesellschaftsanteile durch den Organträger in eine andere Gesellschaft;
- c) Umwandlung, insbesondere Spaltung oder Verschmelzung, des Organträgers oder der Organgesellschaft; oder

d) Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

Die oben genannten und auch im Vertrag ausdrücklich bezeichneten Regelbeispiele stellen die häufigsten Gründe für eine vorzeitige außerordentliche Kündigung eines Gewinnabführungsvertrages in Konzernkonstellationen dar. Die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts in diesen Fällen gibt den Parteien insbesondere im Falle von Reorganisationsmaßnahmen die notwendige Flexibilität, um trotz der bestehenden Organschaft Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Organgesellschaft aufgrund von von der Organträgerin zu verantwortenden Umständen stellt dagegen für die Organträgerin grundsätzlich keinen wichtigen Grund dar, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

2.4 Schlussbestimmungen – Abschnitt IV. des Vertrages

Abschnitt IV. des Vertrages enthält insbesondere eine sogenannte salvatorische Klausel, wonach die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen von einer vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Vertragsbestimmung unberührt bleibt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.

3. **Wirtschaftliche und steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft. Durch eine solche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin steuerlich zugerechnet, sodass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Partei verrechnet werden (*Ergebniskonsolidierung*). Zudem werden bei einer bestehenden körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft etwaige Ergebnisabführungen von der Organgesellschaft an die Organträgerin nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich überwiegend erstattungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterliegen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft und damit zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organschaft verfolgten Ziele, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Beteiligungsstruktur und der geplanten Ergebniskonsolidierung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft, nicht erreichbar.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die Organträgerin sämtliche während der Vertragsdauer gegebenenfalls entstehenden Verluste der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Aus Sicht der Aktionäre der Organträgerin ergeben sich aus dem Vertrag, bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung, keine besonderen Folgen. Insbesondere sind mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung geschuldet.

4. **Kein Ausgleich und keine Abfindung; keine Vertragsprüfung**

Der Vertrag sieht mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft weder einen Ausgleich noch eine Abfindung vor. Es ist auch keine Vertragsprüfung erforderlich. Unabhängig davon, ob die Vertragsprüfung bei Gewinnabführungsverträgen mit einer abhängigen GmbH überhaupt

grundsätzlich Anwendung findet, ist eine Vertragsprüfung aufgrund des Umstands, dass sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft von der Organträgerin gehalten werden, jedenfalls gemäß § 293b Abs. 1 AktG entbehrlich.

[Unterschriftenseiten folgen]

Unterschriftenseiten zum Gemeinsamen Bericht zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der CGM LAB International GmbH

CompuGroup Medical Management SE

Koblenz, 4. April 2024

DocuSigned by:

Michael Rauch

B4BFD906ACAB4B0...

Michael Rauch

Geschäftsführender Direktor

DocuSigned by:

Daniela Hommel

E033FA6DB0B5439...

Daniela Hommel

Geschäftsführende Direktorin

DocuSigned by:

Emanuele Mugnani

ECF19DA0257343D...

Emanuele Mugnani

Geschäftsführender Direktor

DocuSigned by:

Hannes Reichl

AE457454B7C542D...

Hannes Reichl

Geschäftsführender Direktor

DocuSigned by:

Dr. Ulrich Thomé

1A5509F30A02487...

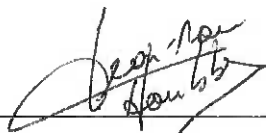
Dr. Ulrich Thomé

Geschäftsführender Direktor

CGM LAB International GmbH

Koblenz, 4. April 2024

Arne Petersen
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jean-Marc Houbben', written over a horizontal line.

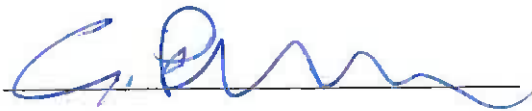
Jean-Marc Houbben
Geschäftsführer

Christoph Becker
Geschäftsführer

Michael Schösser
Geschäftsführer

CGM LAB International GmbH

Koblenz, 4. April 2024



Arne Petersen
Geschäftsführer

Jean-Marc Houbben
Geschäftsführer

Christoph Becker
Geschäftsführer



Michael Schösser
Geschäftsführer

CGM LAB International GmbH

Koblenz, 4. April 2024



Arne Petersen
Geschäftsführer

Christoph Becker
Geschäftsführer

Jean-Marc Houbben
Geschäftsführer

Michael Schösser
Geschäftsführer